



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	328-20

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel (Ermächtigungsgrundlage) erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 9 „Abschlussarbeit“ durch „Bachelorarbeit“ ersetzt und in § 11 vor „Bewertung“ „Bonusleistungen,“ eingesetzt.
3. In § 1 werden die Worte „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern

(RaPO) vom 17. Oktober 2001 und“ ersatzlos gestrichen und das Datum „20. Juni 2017“ durch „13. Juni 2023“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden „Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG“ durch „Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG“ ersetzt sowie in Satz 2 das Datum „06. Mai 2015“ durch „4. Mai 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgte gefasst: „²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben. ³Außerdem werden vor Studienbeginn Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden DGS erwartet.“ Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und „fakultativer Selbsteinschätzungstest“ durch „fakultatives Selbsteinschätzungsgespräch“ ersetzt und in Satz 7 „Tests“ durch „Gespräch“ ausgetauscht.

5. In § 4 Absatz 3 wird nach „Generale“ „(6 ECTS-Punkte)“ eingefügt sowie nach „Englisch“ „(4 ECTS-Punkte)“; gestrichen wird „beides umfasst jeweils 6 ECTS-Punkt“.

6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „studienbegleitenden“ durch „semesterbegleitenden“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zu“ durch „2 Wochen nach“ ersetzt. sowie Absatz 3 wie folgt gefasst: „¹Die Module des Studium Generale sowie des Moduls Englisch werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden; die Englischmodule sollen bis zum Ende des 6. Semesters belegt werden.“

8. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird „1.3 Wissenschaftliche Grundlagen I“ durch „1.2 Deaf Studies I“ ersetzt sowie in Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst: „¹Für die Bearbeitung der Abschlussarbeit werden das Bestehen aller Module aus den Studienplansemester 1 bis einschließlich 4 (exklusive der Module des „Studium Generale“) sowie das erfolgreiche Bestehen der Module 5.1 (DGS V) und 5.2 (Dolmetschen II) sowie Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst: ¹In der Regel umfassen alle Praxisanteile zusammen mindestens 375 Zeitstunden. ²Das Orientierungspraktikum umfasst 90 Stunden (Davon sind mindestens 60 Stunden in Einrichtungen der Gebärdensprachgemeinschaft zu verbringen. Bis zu 30 Stunden können bei Veranstaltungen der Gebärdensprachgemeinschaft absolviert werden.), das Hospitationspraktikum verteilt sich auf 2 x 2 Wochen zwischen dem 3. und 4. sowie während des 4. Semesters (insgesamt 6 Wochen à 15 Stunden, d.h. 90 Stunden). ³Im 6. Semester ist ein Dolmetschpraktikum abzuleisten (13 Wochen à 15 Stunden, d.h. 195 Stunden).“
 - b) In Absatz 3 wird „2“ durch „5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Ziffer 1 wird „(mit Auflistung der Zeiten)“ gestrichen und nach Ausbildungsstelle „sowie eine Auflistung der abgeleisteten Zeiten“ eingefügt. In Ziffer 3 wird „Selbsterfahrungsbericht“ durch „Vortrag“ ersetzt und nach „Orientierungspraktikum“ „gehalten“ eingefügt.
 - d) An Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit der / dem Praxisbeauftragten.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird „Abschlussarbeit“ durch Bachelorarbeit ersetzt und in Abs. 1 „Abschlussarbeit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird „fünf“ durch „drei“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn der schriftliche Teil und das Bachelorkolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. ²Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, findet das Kolloquium nicht statt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift von § 11 wird „Bonusleistungen“ vor „Bewertung“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen und folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form oder ein oder mehrere sprach- bzw. dolmetschpraktische Produkte eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten

Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Auch ohne den Einsatz des Bonus ist die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl erzielbar. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus gilt nur innerhalb des jeweiligen Semesters, in dem er erworben wurde. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 3 „22“ durch „33“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5. Im bisherigen Absatz 6 wird „den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung“ durch „§ 29 Abs. 3 APO“ ersetzt.

12. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Studienverlaufsplan

Empfohlenes Studienplansemester 1									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
1.1	DGS I	PFM	SU, Ü	12	12	prakP.PZ	30 min	12/156	
1.2	Deaf Studies I	PFM	SU	4	5	Klausur	120 min	5/156	
12.3	Projektseminar Gebärdensprachgemeinschaft a	PFM	SU, Ü	2	4	siehe 2. Semester		4/156	
12.4	Vorübungen zum Dolmetschen Ia	PFM	SU	2	2,5	siehe 2. Semester		2,5/156	
12.5	Sprach- und Translationswissenschaft a	PFM	SU	2	2,5	siehe 2. Semester		2,5/156	
1.6	Studium Generale ²	WPFM		4	4				

Empfohlenes Studienplansemester 2									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
2.1	DGS II	PFM	SU, Ü	12	12	portP.sb (Ausarb, T., Votr.)		12/156	
						prakP.PZ	30 min		
23.2	Deaf Studies IIa	PFM	SU, Tutorium	3	3	siehe 3. Semester		3/156	
12.3	Projektseminar Gebärdensprachgemeinschaft b	PFM	SU	2	5	portP (Ausarb, Votr.PZ)	30 min Präsentation pro Projektgruppe	5/156	
12.4	Vorübungen zum Dolmetschen Ib	PFM	SU, Ü, Tutorium	4	2,5	prakP.PZ	60 min	2,5/156	
12.5	Sprach- und Translationswissenschaft b	PFM	SU	2	2,5	portP (Ausarb.sb, Klausur)	Klausur: 90 min	2,5/156	
2.6	Bezugswissenschaft	PFM	SU	4	5	portP (Ausarb, Klausur)	Klausur: 60 min	5/156	

Empfohlenes Studienplansemester 3									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
3.1	DGS III	PFM	SU, Ü	8	8	prakP.PZ	30 min	8/156	Modul 1.1.
						portP.sb (Ausarb)			
23.2	Deaf Studies IIb	PFM	SU, Ü, Tutorium	5	3	Ausarb.sb	15-20 Seiten	3/156	
3.3	Vorübungen zum Dolmetschen II	PFM	SU, Ü	4	5	prakP.PZ	90 min	5/156	Modul 1.1.
34.4	Arbeitsprache Deutsch a	PFM	SU, Ü	2	2	siehe 4. Semester		2/156	
34.5	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf a	PFM	SU	4	4	siehe 4. Semester		4/156	
3.6	Selbst- und Praxisreflexion I	PFM	SU	3	8	Votr.P.sb	20 min		

Empfohlenes Studienplansemester 4									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
4.1	DGS IV	PFM	SU, Ü	8	7	portP.sb (Ausarb, Votr)	30 min	7/156	Modul 2.1
						prakP.PZ			
4.2	Deaf Studies III	PFM	SU	4	5	mdlPr	30 min	5/156	
4.3	Dolmetschen I	PFM	SU, Ü	6	6	prakP.PZ	60 min	6/156	Modul 2.1 Modul 1.4
34.4	Arbeitsprache Deutsch b	PFM	SU, Ü	2	3	prakP.PZ	30 min	3/156	
34.5	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf b	PFM	SU	2	2	Klausur	60 min	2/156	
						Votr.sb	15-30 min		
						Ausarb.sb	10-15 Seiten		
4.6	Selbst- und Praxisreflexion II	PFM	SU, Ü	4	5	port.P.P. (Ausarb, Votr.sb, Koll)			
45.7	Forschungswerkstatt a	PFM	SU	2	2	siehe 5. Semester		2/156	

Empfohlenes Studienplansemester 5									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
5.1	DGS V	PFM	SU, Ü	7	7	prakP.PZ	30-45 min	7/156	Modul 3.1
						portP.sb (Ausarb, Votr)			
5.2	Dolmetschen II	PFM	SU, Ü	5	8	prakP.PZ	60 min	8/156	Modul 3.1 Modul 3.3
5.3	Wahlmodul Dolmetschen I	WPFM	SU, Ü	5	5	prakP.sb.P	30-45 min		
						Ausarb.P	10-15 Seiten		
						Koll.P			
5.4	Englisch ³	WPFM		4	4			4/156	
5.5	Studium Generale ²	WPFM		2	2				
45.7	Forschungswerkstatt b	PFM	SU	2	4	Ausarb.Proj		4/156	

Empfohlenes Studienplansemester 6									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
6.1	Praktikum	PFM			25	Votr.P.PZ	30 min		Modul 4.1 Modul 4.3 130 ECTS
						Koll.P			
6.2	Praxisbegleitung	PFM	SU, Ü	5	5	port.P.sb (Ausarb, T.P)			

Empfohlenes Studienplansemester 7									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
7.1	DGS VI	PFM	SU, Ü	4	5	prakP.sb	15-30 min	5/156	Modul 5.1
						prakP.PZ	30 min		
7.2	Dolmetschen III	PFM	SU, Ü	7	8	prakP.PZ ⁴	60-90 min	8/156	Modul 5.1 Modul 5.2
7.3	Selbst- und Praxisreflexion III	PFM	SU, Ü	5	5	Klausur	60 min	5/156	
7.4	Bachelorarbeit mit BA-Kolloquium	PFM		1	12	Ausarb, Koll	30 min	12/156	siehe § 7 / (4)

² Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ (Modulhandbuch) der Hochschule Landshut nach Freigabe durch die Fakultät Interdisziplinäre Studien zu wählen. Angebote, die inhaltlich den Modulen dieses Studiengangs entsprechen, sind ausgeschlossen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan.

³ Englisch ist aus dem Angebot des allgemeinen Sprachenangebots der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind UNIcert®-Kurse im Umfang von 4 ECTS - Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNIcert® sowie des allgemeinen Sprachenangebots an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

⁴ Voraussetzung für das Bestehen dieses Moduls ist, dass jeder der praktischen Prüfungsteile erfolgreich bestanden ist.

§ 2

¹Die Erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 18. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 08.08.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pönbacher

Diese Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2023.